

**Antrag auf
Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen zur Absicherung von Bau-
stellen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens – Einzelanordnung -**

Antragsteller Familien-/Vorname/ Firma:		Verantwortlicher Namen / Firma:		
Straße, Hausnummer:		Mobiltelefon:		
PLZ, Ort:				
Telefon / Telefax:				/
E-Mail:				
Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund durch folgende Maßnahme:				
<input type="checkbox"/> Grabarbeiten wie z. B. Hausanschlüsse in einer Montagegrube, Arbeiten im Umgriff von Schaltkästen, Schiebern, einschließlich Wiederherstellung der Oberfläche wie z. B. Asphaltierungsarbeiten <input type="checkbox"/> Schachtöffnungen wie z. B. bei Kanaluntersuchungen mittels TV-Kamera <input type="checkbox"/> Kabelzieharbeiten				
Dabei ist die Beanspruchung				
<input type="checkbox"/> einer Fußgängerzone, <input type="checkbox"/> eines verkehrsberuhigten Bereiches, <input type="checkbox"/> einer Wohnverkehrsstraße (selbständige Geh- und Radwege mit zugelassenen weiteren Verkehren, wie z.B. Liefer- und Handwerkerverkehr), <input type="checkbox"/> einer Fahrbahn, eines Park- und Seitenstreifens einer Straße in einer Tempo-30-Zone, bei der die Restfahrbahnbreite mindestens 3 m beträgt, <input type="checkbox"/> einer Fahrbahn, eines Park- und Seitenstreifens einer Straße mit einer Streckengeschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, bei der die Restfahrbahnbreite mindestens 3 m beträgt, <input type="checkbox"/> eines Geh- und/oder Radweges, bei dem gewährleistet ist, dass eine Restbreite von 1 m jederzeit begeh- bzw. befahrbar ist bzw. wenn beim Anlegen eines (gemeinsamen) Notgeh-/radweges mit einer Mindestbreite von 1,6 m, auf der Hauptfahrbahn dem Kraftfahrzeugverkehr im Begegnungsverkehr bei Tempo 50 eine Restbreite von mindestens 6 m bzw. bei Tempo 30 mindestens 3 m zur Verfügung steht,				
notwendig.				
Ort der Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund:				
Ausmaß des beanspruchten öffentlichen Verkehrsgrundes:	Länge _____ m, Breite _____ m			

<p>Zeitraum der Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (höchstens 5 Tage in einem Zeitraum von 7 Tagen):</p> <p>Bei tageszeitlich begrenzter Inanspruchnahme:</p>	<p>Datum Beginn _____ Datum Ende _____</p> <p>Uhrzeit von _____ Uhr bis _____ Uhr</p> <p><input type="checkbox"/> kein Notstand</p> <p><input type="checkbox"/> Notstand (Gefahr im Verzug), daher Baustelle ohne behördliche Anordnung von verkehrsregelnden Maßnahmen begonnen</p>
<p>Absicherung der Baustelle erfolgt nach:</p>	<p>Verkehrszeichen-Regelplan Nr. _____</p>
<p>Gültigkeitszeitraum der Grundanordnung:</p>	<p>Datum Beginn _____ Datum Ende _____</p>

Anlagen:

- Lageplan, -skizze, Luftbild mit Eintragung des Baufeldes
- Verkehrszeichenplan

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Unterschrift des Verantwortlichen



Hinweise zum Antrag auf Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen zur Absicherung einer Baustelle im Rahmen des vereinfachten Verfahrens (Einzelanordnung)

<u>Schriftliche Antragstellung bei der</u>	<u>Persönliche Antragstellung beim</u>	<u>Antragstellung per E-Mail</u>
Stadt Regensburg Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr Straßenverkehrsabteilung Postfach 11 06 43 93019 Regensburg	Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr Straßenverkehrsabteilung Johann-Hösl-Str. 11, I. Stock, Zimmer-Nr. 121/122 Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr 08.00 – 12.00 Uhr Do 08.00 – 13.00 Uhr Do 15.00 – 17.30 Uhr	Email-Adresse: baustellen@regensburg.de <u>Antragstellung per Telefax</u> Fax-Nr.: 0941/507-3389

Der Antrag ist vollständig auszufüllen; ihm sind die erforderlichen Anlagen beizufügen. Ein unvollständiger Antrag wird nicht angenommen; dies gilt für alle Arten der Antragstellung.

Die Einzelanordnung kann nur bei Vorliegen einer Grundanordnung erteilt werden.

Die zeitliche Dauer jeder einzelnen Maßnahme ist auf maximal 5 Werktage befristet und kann nicht verlängert werden. Sollte spätestens nach dem 4. Tag ersichtlich werden, dass die Baumaßnahme im angegebenen Zeitraum nicht erledigt werden kann, ist sofort eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung für die Einzel-Baustelle und dem notwendigen Zeitraum zu beantragen.

Zur Anwendung können ausschließlich die Verkehrszeichen-Regelpläne B I / 1 u. 2, B II / 1, 3, 4, 5 u. 6, sowie B IV / 1 der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) kommen.

Im Nahbereich mit Lichtsignalanlage (Ampeln) kann das vereinfachte Verfahren nicht angewendet werden.

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens ist die straßenverkehrsrechtliche Anordnung für die jeweilige Baustelle, die von der Grundanordnung umfasst wird, mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten mit näheren Angaben der Örtlichkeit und dem Vorschlag für die Regelung (Verkehrszeichen-Regelplan oder Verkehrszeichenplan) zu beantragen.

Die Beschaffung und Aufstellung, der Unterhalt und das Wiederentfernen der Verkehrszeichen obliegt dem Antragsteller, nicht der Stadt Regensburg.

Der öffentliche Verkehrsgrund darf erst nach Vorliegen der beantragten Anordnung in Anspruch genommen werden. Liegt diese Anordnung bei Inanspruchnahme nicht vor, erfüllt dies regelmäßig den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 49 Abs. 4 Nr. 6 der Straßenverkehrsordnung – StVO und bei Sperrungen des öffentlichen Verkehrsgrundes mittels amtlicher Verkehrszeichen und/oder Anbringung von Haltverbotsschildern den Straftatbestand der Amtsanmaßung (§ 132 des Strafgesetzbuches – StGB).

Für alle anderen Baustellen mit längerer Dauer oder bei anderem Verkehrsgrund als dem im Antrag genannten ist zwingend frühzeitig eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung für die Einzel-Baustelle zu beantragen. Der Antrag ist **mindestens zwei Wochen** vor der gewünschten Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund zu stellen.

Dem Antragsteller steht bei Schäden wegen tatsächlicher oder rechtlicher Änderung der Maßnahme, sowie bei Nichtinanspruchnahme bzw. Widerruf der Anordnung kein Ersatzanspruch zu.

Alle Schadenersatzansprüche Dritter, die sich bei Inanspruchnahme der Anordnung ergeben können, gehen zu Lasten des Antragstellers.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten können Sie im Internet unter <https://www.regensburg.de/datenschutz/datenschutzrechtliche-hinweise> unter dem Stichwort „Verkehr“ abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch im Vorzimmer der Straßenverkehrsabteilung des Amtes für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, das Sie unter Tel. 0941/507-3322, Email: straßenverkehr@regensburg.de erreichen können.